

**Richtlinie zur Förderung
des wissenschaftlichen Austauschs
mit internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern
an der RWTH
(RWTH Aachen Travel Grant)
vom 20.07.2018**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Gegenstand der Richtlinie

Zur intensiveren Vernetzung der RWTH mit ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und Sichtbarkeit der RWTH unterstützt die RWTH den wissenschaftlichen Austausch zwischen Professuren der RWTH und deren wissenschaftliche Partnerinnen und Partnern an ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die Richtlinie regelt die Förderung der aus dem Ausland an die RWTH kommenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

§ 2 Fördergegenstand

- (1) Die RWTH Aachen kann für an die RWTH kommende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von ausländischen Hochschulen oder Wissenschaftseinrichtungen Zuschüsse zur Deckung der angemessenen Reise- und Aufenthaltskosten vergeben, sofern die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Reise- und Aufenthaltskosten aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern die angemessenen Reise- und Aufenthaltskosten von Dritter Seite gedeckt werden, es sei denn, die Mittel sind über die RWTH zu verausgaben.
- (4) Die Empfängerin oder der Empfänger darf im Zusammenhang mit der Förderung nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer sonstigen bestimmten Tätigkeit verpflichtet werden.

§ 3 Finanzierung

Die Fördermittel entstammen ausschließlich den Kostenstellen der Professuren, die den Aufenthalt der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers veranlasst haben.

§ 4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Die RWTH kann Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördern, die von einer Professur der RWTH für einen Lehr- oder Forschungsaufenthalt an der RWTH eingeladen werden.

§ 5 Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

- (1) bei einer ausländischen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung beschäftigt sind,
- (2) über mindestens eine Promotion oder eine vergleichbare akademische Qualifikation verfügen,
- (3) aufgrund ihrer Qualifikation für den wissenschaftlichen Austausch mit der beantragenden Professur geeignet sind,
- (4) in ein Forschungsprojekt eingebunden sind.

§ 6 Art und Höhe Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer pauschalierter Zuschuss zu Reise- und Aufenthaltskosten.
- (2) Stehen einer Professur Mittel Dritter für den wissenschaftlichen Austausch bereit, so richtet sich die Art und Höhe der Förderung nach den Vorgaben des Dritten.
- (3) Bei einer Förderung aus Mitteln der RWTH und in Fällen, bei denen der die Mittel bereitstellende Dritte für den Austausch keine Vorgaben gemacht hat, gilt:
 - a) Für den Besuch der RWTH bis zu 14 Aufenthaltstagen erfolgt der Zuschuss für die Reise und den Aufenthalt
 - für die Unterkunft pro Aufenthaltstag bis zu € 100,-
 - für die Verpflegung pro Aufenthaltstag bis zu € 25,-
 - für die Mobilität pro Woche bis zu € 23,-
 - für die Reise die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Kosten von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse.
 - b) Bei Aufenthalten ab 15 Tagen erfolgt der Zuschuss nach den Pauschalen des DAAD für nach Deutschland kommende Ausländer in der jeweils gültigen Fassung.

§7 Verfahren

- (1) Zuständig für die Vergabe der Förderung ist die Abteilung 2.2.
- (2) Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag der einladenden Professur unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - Einladungsschreiben an die Wissenschaftlerin bzw. den Wissenschaftler und
 - Darstellung der Nützlichkeit des Aufenthalts durch die einladende Stelle
 - Gegenzeichnung durch den Dekan
 - bei Anträgen aus einem Sonderforschungsbereich (SFB): Stellungnahme des Vorstands
 - Nachweis der Zugehörigkeit zur ausländischen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.

§ 8 Rücknahme der Förderung

Die Bewilligung der Zuschüsse zu den Reisekosten kann gemäß §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 05.06.2018.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.07.2018

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg